

Positionspapier



Dynamische Stromtarife - Herausforderung und Chance für die Energiewirtschaft und nächster Schritt für die Energiewende.

Schönau, Mai 2024

Die EWS empfehlen für die Skalierung und breitenwirksame Anwendung dynamischer Stromtarife:

- Unklarheiten beseitigen
- Planbarkeit stärken
- Best Practice und Innovationen fördern

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 treten die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzen sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren über 13.000 Mitgliedern knapp 210.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Zusammenfassung

Für das Erreichen der Klimaziele ist die absolute Einsparung von Energie und der dezentrale Ausbau Erneuerbarer Energien essenziell. Bei steigender Einspeisung fluktuierender Erneuerbarer Energien wird im Stromsystem zunehmend Flexibilität benötigt, um Systemsicherheit zu gewährleisten und die Systemkosten, und damit auch die Kosten für Verbraucher:innen, zu minimieren. Vor allem die Flexibilisierung der Stromnachfrage ist weiterhin eine große Baustelle der Energiewende. Dynamische Stromtarife können einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung leisten und sind aus Sicht der EWS systemisch unabdingbar. Wir empfehlen daher weitere entscheidende Schritte und Klarstellungen vorzunehmen, um dynamische Stromtarife in der Breite einzuführen und zu skalieren.

1. Unklarheiten beseitigen:

- Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) legt Preisobergrenzen für Endkund:innen für ein intelligentes Messsystem fest, die für Messstellenbetreiber herausfordernd sein können. Hier bedarf es **klarer Vorgaben**, um Finanzierung und Wettbewerb beim Rollout intelligenter Messsysteme zu verbessern.
- Nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG müssen Letztverbraucher über Vor- und Nachteile von dynamischen Stromtarifen durch Energieversorgungsunternehmen informiert werden. Hier bedarf es der **Klarstellung** auf welche Weise und wie umfassend informiert werden muss.
- Hinzukommt, dass die Form und der Umfang einer Abrechnung von dynamischen Stromtarifen derzeit nicht klar vorgegeben ist. Dies sollte **baldmöglichst konkretisiert** werden.
- Chancengleichheit zwischen grundzuständigem und wettbewerblichem Messstellenbetreiber sollte **auch auf Ebene der internen Prozesse** hergestellt werden.

2. Planbarkeit stärken:

- Die Vorgabe für alle Stromlieferanten, ab 2025 einen dynamischen Stromtarif auch für Haushaltskunden anzubieten, **sollte beibehalten werden**.
- Es ist unklar, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nach der Analyse der Preisobergrenzen, die bis Juni 2024 erstellt werden muss, die Preisobergrenzen erhöht. Dies ist eine **Unsicherheit, die schnell behoben werden sollte**.
- Dynamische Stromtarife mit **Preisabsicherungselementen** können Anwenderfreundlichkeit stärken.
- Für den Umbau und die Modernisierung der Messstellen braucht es eine **sinnvolle Ausgestaltung der Vorgaben**, um Ressourcenaufwand bei Messstellenbetreibern zu optimieren.

3. Best Practice und Innovationen fördern:

- Um Erfahrungen zu sammeln, sollte ein **innovationsfördernder Möglichkeitsraum** geschaffen werden. Ab 2027 / 2028 gilt es zu prüfen, welche konkretisierenden Vorgaben im EnWG notwendig sind, um Standards zu erleichtern.
- Parallel zu ersten Schritten bei dynamischen Tarifen sollte die **Netzverträglichkeit** bei einer großflächigen Nutzung umfangreich untersucht und Lösungsansätze entwickelt werden.
- Dynamische Stromtarife müssen durch Hemmnisabbau und weitere **Anreize für Flexibilität** ergänzt werden. Hierzu bedarf es entschlossener energiepolitischer Initiativen.

Bedeutung für die Energiewende

Für das Erreichen der Klimaziele ist der **Ausbau Erneuerbarer Energien essenziell**. Bei zunehmendem Ausbau fluktuierender Erneuerbarer Energien¹ wird im Stromsystem mehr Flexibilität benötigt, um Systemsicherheit zu gewährleisten und die Systemkosten, und damit auch die Kosten für Verbraucher:innen, zu minimieren. Flexibilität kann sowohl durch flexiblere Erzeugungstechnologien, mehr Netzausbau, Speicher und auch durch eine flexiblere Stromnachfrage gesteigert werden.

Die **Flexibilisierung** der Stromnachfrage ist noch eine große Baustelle bei der Energiewende. Hier gab es in der Vergangenheit wenig Fortschritte bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen und weiterhin stehen bestimmte gesetzliche Regelungen einer flexiblen Nachfrage im Weg. Für die Flexibilisierung der Stromnachfrage sind **dynamische Tarife ein wichtiger Baustein** und systemisch unabdingbar. Aktuelle Studien zeigen auf, dass dynamische Stromtarife haushaltsnahe Flexibilitäten in erheblichem Umfang aktivieren können. Laut einer Studie von Agora Energiewende können durch dynamische Stromtarife (als Kombination aus einem dynamischen Strompreis und dynamischen Netzentgelt) im Jahr 2035 über 100 Terawattstunden Last bedarfsgerecht verschoben und dadurch 4,8 Milliarden Euro im Stromsystem eingespart werden. Dies entspricht mehr als zehn Prozent des jährlichen Gesamtstromverbrauchs in Deutschland. Zusätzlich kann durch die Aktivierung der Flexibilitäten sowohl der Ausbaubedarf der Stromnetze als auch die Stromkosten von Verbraucher:innen reduziert werden.²

Dynamische Stromtarife erfreuen sich einem **wachsenden Interesse**. Laut einer Umfrage der Agentur für Erneuerbare Energien aus 2023 können sich bereits 42% der Befragten vorstellen, ihren privaten Stromverbrauch zeitlich anzupassen und variable Stromtarife zu nutzen.³ Wir gehen davon aus, dass der Anteil weiter steigen wird, sobald vielfältige Angebote in der Breite vorliegen und es mehr Erfahrung mit diesen Tarifen in der Bevölkerung gibt.

Auch aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass der Gesetzgeber **alle Stromlieferanten** nach § 41a EnWG **verpflichtet, spätestens ab 01.01.2025** einen dynamischen Stromtarif anzubieten.

Definition Dynamische Tarife

Stromtarife setzen sich derzeit in der Regel aus einem **monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis** pro verbrauchte Kilowattstunde zusammen. Der Strompreis wiederum setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb enthält er auch Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen.

Bei dynamischen Tarifen nach § 3 Nr. 31d EnWG bzw. §41a EnWG handelt es sich um **Stromlieferverträge**, welche **Preisschwankungen auf den Spotmärkten** in Intervallen widerspiegeln, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen. Bei dynamischen Tarifen variiert die Komponente für Beschaffung und Vertrieb abhängig von den Preisen am Spotmarkt.

¹ PV und Wind werden die beiden Säulen der künftigen Energieerzeugungsinfrastruktur.

² Agora Energiewende und Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. (2023): Haushaltsnahe Flexibilitäten nutzen. Wie Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und Co. die Stromkosten für alle senken können. Link: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-14_DE_Flex_heben/A-EW_315_Flex_heben_WEB.pdf (abgerufen: 04.03.24).

³ Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien (2023), Link: <https://www.unendlich-viel-energie.de/presse/pressemitteilungen/erneuerbare-energien-in-deutschland-zwischen-akzeptanz-und-unsicherheit> (abgerufen: 04.03.24).



Diese Definition im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) lässt **gewisse Spielräume** bei der Umsetzung zu, weshalb wir die aktuelle Definition begrüßen. Die Branche sollte nicht durch kurzfristige Änderungen verunsichert werden. Diese Spielräume sind sinnvoll und sollten zunächst beibehalten werden, denn die Vorgabe für alle Stromlieferanten ab 2025 einen dynamischen Stromtarif auch für Haushaltskunden anzubieten, geht mit einigen **Herausforderungen** einher.

Vor allem hinsichtlich der Entwicklung neuer Prozesse, dem Zusammenspiel von Softwaresystemen auch zwischen den verschiedenen Markttrollen (z.B. Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortlicher), Datenaufbereitung und -auswertung und dem Einsatz neuer Technologien besteht ein großer **Umsetzungsaufwand**, der nicht unterschätzt werden sollte. Hierzu arbeiten Energieversorger bspw. an dem Aufbau von umfangreichen Kundenportalen u.a. auch, um komplexe Lösungen für Abrechnungskonstellationen übersichtlich darstellen zu können. Bei der Entwicklung eines dynamischen Stromtarifs stellen sich u.a. Herausforderungen für die Energiebeschaffung, die z.B. aus der Prognosequalität, Ausgleichsenergie Risiken und dem Anspruch an die Stromqualität resultieren. Vor allem das Zusammenspiel zwischen einer Vielzahl an Netzbetreibern und Lieferanten mit unterschiedlichen Datenaustauschformaten aber auch unterschiedlichen Fortschritten in der Etablierung von Workflows und Automatisierung stellt eine große Herausforderung dar. Der Gesetzgeber sollte daher ein **lernendes System** ermöglichen und anreizen. Durch einen entsprechenden Möglichkeitsraum können Erfahrungen gesammelt und Innovationen bzw. Best Practice generiert werden. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, die Entwicklung als ein Prozess "**des lernenden EVUs**" zu verstehen. Die Kundengruppe, die einen dynamischen Tarif nachfragt ist derzeit noch klein, was Raum für Entwicklungsschritte lässt. Ca. 35% der Verbrauchenden sprechen sich laut einer aktuellen Umfrage gegen die zeitliche Anpassung des privaten Stromverbrauchs und Nutzung eines dynamischen Tarifs aus.⁴ Das bedeutet auch, dass es nicht sinnvoll oder notwendig ist, jetzt bereits eine "finale Lösung" vorzugeben, da in Deutschland bislang noch wenig praktische Erfahrungen mit solchen Tarifen vorliegen. Pilotprojekte wurden bislang insbesondere bei Industrieunternehmen und Gewerbe umgesetzt, mit Haushaltskunden nur in sehr geringem Maße.

Da es sich bei dynamischen Tarifen um ein neues und komplexes Tarifkonzept handelt, ist eine **ausgeprägte Kommunikation** mit dem Kunden unerlässlich. Hier gilt es Vor- und Nachteile zu erläutern und **klare Transparenzstandards** zu entwickeln, vorzugeben und einzuhalten.

Unklarheiten beseitigen

Bislang werden **dynamische Tarife nur vereinzelt** angeboten und nachgefragt. Dies ist auch auf den **schleppenden Rollout** intelligenter Messsysteme bzw. Smart Meter zurückzuführen. Am häufigsten werden derzeit Festpreis-Tarife genutzt. Zudem werden zeitvariable Hochtarif (HT) / Niedertarif (NT)-Tarife angeboten, die hauptsächlich beim Betrieb von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen genutzt werden. Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW), das am 27. Mai 2023 in Kraft trat, soll der Rollout intelligenter Messsysteme beschleunigt werden. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stromlieferanten den Verbraucher/innen, die über ein intelligentes Messsystem verfügen, ab dem Jahr 2025 einen dynamischen Stromtarif anbieten müssen.

⁴ Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien (2023), Link: <https://www.unendlich-viel-energie.de/presse/pressemitteilungen/erneuerbare-energien-in-deutschland-zwischen-akzeptanz-und-unsicherheit> (abgerufen: 04.03.2024)

Das GNDWE senkt die Preisobergrenzen (POG) für Endverbraucher:innen. Seit Januar 2024 sind die Kosten für einen Smart Meter für die meisten Verbraucher:innen auf 20 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Differenz zu den Gesamtkosten des Einbaus und Betriebs können die Verteilnetzbetreiber (VNB) bzw. Messstellenbetreiber über die Netzentgelte wälzen.

Statt der Kostenwälzung über Netzentgelte wäre es aus systemischer Sicht sinnvoller, wenn alle Messstellenbetreiber über einen befristeten Zeitraum einen sukzessive abschmelzenden **Betriebskostenzuschuss** (zum Beispiel 100 Euro) für den Einbau eines intelligenten Messsystems erhalten würden. Die Abwicklung des Betriebskostenzuschusses könnte, unter anderem, mithilfe des Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgen. Die BNetzA könnte hierdurch überprüfen, wie viele intelligente Messsysteme (IMS) im Stammdatenregister gelistet sind bzw. im Netz des jeweiligen Verteilnetzbetreibers installiert wurden. Dies würde unseres Erachtens dazu beitragen, den Gesamtprozess effizienter zu gestalten und die Netzentgelte zu entlasten.

Der aktuelle gesetzliche Rahmen führt insbesondere bei Messstellenbetreibern zu Herausforderungen. So können die Kosten der Smart Meter zwar zwischen Anschlussnutzer:innen und Verteilnetzbetreiber / Messstellenbetreiber aufgeteilt und gewälzt werden, bleiben aber in Summe unverändert. Inflationsbedingt steigende Preise in der Gerätebeschaffung und im Personal bleiben dabei unberücksichtigt. Hier braucht es weitere **Klarstellungen bei den Vorgaben und erleichterte Finanzierungsmöglichkeiten**.

Es sind gesetzliche Rahmenbedingungen und Anreize nötig, um die **Finanzierung und Wettbewerb** zwischen den verschiedenen Marktrollen zu **stärken**. Zum Beispiel gelten für den wettbewerblichen Messstellenbetreiber die Preisobergrenzen nicht. Fraglich ist jedoch, wie die Kosten des Einbaus intelligenter Messsysteme im Wettbewerb mit den grundzuständigen Messstellenbetreibern, die einer Preisobergrenze unterliegen, finanziert werden können. **Wettbewerb** ist ein Katalysator für **Innovation** und führt zu verbesserten Dienstleistungen, Produkten und Kosteneinsparungen. Für einen fairen Wettbewerb zwischen den grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreibern ist es unerlässlich, ein **Level-Playing-Field** zu schaffen. Hierbei ist auch entscheidend, dass die **Chancengleichheit** auf Ebene der **internen Prozesse** hergestellt wird. In der Praxis kann aktuell ein Großteil der Verteilnetzbetreiber, den wettbewerblichen Messstellenbetreiber nicht in ihren Marktkommunikationssystemen abbilden. Das führt dazu, dass die Anmeldung von Smart Metern teilweise erst nach einem erheblichen manuellen Aufwand möglich oder dass der Einbau gar nicht umgesetzt werden kann. Diese Grundvoraussetzung sollte bei allen Verteilnetzbetreibern **umgehend durchgesetzt** werden, um die Inbetriebnahme von intelligenten Messsystemen (von Pflicht- und optionalen Einbaufällen) schnell umsetzen zu können.

Endkund:innen, die nicht zu den Pflichteinbaufällen gehören, können einen **Smart Meter anfragen**. Ab 2025 gilt die gesetzliche Vorgabe, dass der Einbau dann innerhalb von **vier Monaten** zu erfolgen hat. Vor dem Hintergrund, dass ein Lieferantenwechsel ab dem 01.01.2026 binnen 24 Stunden zu erfolgen hat und mit Blick auf die Anwenderfreundlichkeit sollte die **4-Monatsfrist deutlich verkürzt** werden.

Vermeintlich dynamische Tarife, die weiter nach Standardlastprofil abrechnen, bieten aus unserer Sicht keine ausreichenden Anreize zur Flexibilisierung der Energiebeschaffung und können sogar die Kosten für die Allgemeinheit erhöhen. Wir halten es für sinnvoll eine Bilanzierung nach Zählerstandsgangmessung vorzugeben, sobald Smart Meter bei Kundinnen und Kunden vorhanden sind, um Verrechnungen innerhalb des Bilanzkreises des Lieferanten zu ermöglichen und Bilanzkreisabweichungen nicht auf den Differenzbilanzkreis des Netzbetreibers umzulegen.

Nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG müssen Letztverbraucher über Vor- und Nachteile von dynamischen Tarifen durch Energieversorgungsunternehmen (EVU) informiert werden. Der Gesetzgeber sollte in diesem Zusammenhang **klarstellen**, wie umfassend und in welcher Form **Letztverbraucher informiert** werden müssen.

Für die Abrechnung von dynamischen Stromtarifen gilt ähnliches. Es bedarf einer **Klarstellung**, wie die **Abrechnung rechtssicher** dargestellt werden kann. Derzeitige Abrechnungssysteme sind für komplexe Abrechnungen dynamischer Stromtarife mit direkter Kopplung an Spotmarktpreise oft nicht ausgelegt. Es stellt sich bspw. die Frage, ob eine Darstellung der Viertelstundenpreise und der viertelstündlichen Verbräuche erforderlich ist. Für eine entsprechende Darstellung sind Kundenportale sinnvoll, die jedoch nicht bei jedem EVU in Betrieb sind und mit zusätzlichem Entwicklungsaufwand einhergehen.

Planbarkeit stärken

Wir nehmen in politischen Fachdebatten vereinzelt Stimmen wahr, die unter anderem auf die Herausforderungen bei der Einführung von dynamischen Tarifen vor allem für kleine EVU verweisen. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die verpflichtende Umsetzung nach §41a EnWG bis spätestens 2025 für kleine EVU ggf. noch aufgeweicht wird. Auch die EWS sehen Umsetzungs Herausforderungen bei dynamischen Tarifen, jedoch sind dynamische Tarife aus unserer Sicht unerlässlich für die Systemflexibilisierung. Darüber hinaus sind viele Unternehmen bereits intensiv mit der Planung zur Einführung und der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beschäftigt. Diese zeitlichen und finanziellen Investitionen sollten nicht entwertet und die Branche nicht unnötig verunsichert werden. Die EWS fordern dementsprechend die **Beibehaltung** der verpflichtenden **Einführung** eines **dynamischen Stromtarifs** für alle Stromlieferanten.

Neben der Absenkung der Preisobergrenzen enthält das GNDEW eine Neufassung der §§ 33, 48 MsbG. Demnach muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bis spätestens zum 30. Juni 2024 eine **Analyse zur Höhe** der Ausgestaltung der **Preisobergrenzen** vorlegen. Hierbei sollen alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen berücksichtigt werden. Aufbauend auf dieser Analyse kann das BMWK die Preisobergrenzen anpassen. Es ist unklar, ob oder wie stark das BMWK die Preisobergrenze nach dieser Analyse **anpassen bzw. erhöhen wird**. Dies stellt eine weitere **Unsicherheit** sowohl für Netzbetreiber / Messstellenbetreiber als auch für Unternehmen und Verbraucher:innen dar, der möglichst **frühzeitig** begegnet werden sollte, um **Planungssicherheit** zu **schaffen**.

Eine aktuelle Umfrage der Agentur für Erneuerbare Energien zeigt, dass sich derzeit 35% der Befragten nicht vorstellen können, ihren Stromverbrauch zeitlich anzupassen und einen dynamischen Stromtarifen zu nutzen. Als Gründe gegen dynamische Stromtarife werden von 41% genannt, dass Ihnen das **Risiko von steigenden Kosten zu groß** sei.⁵ Um dynamische Stromtarife für große Teile der Bevölkerung attraktiv zu machen, halten wir **Preisabsicherungselemente für sinnvoll**. Dynamische Stromtarife können unterschiedlich konzipiert werden, bspw. können Spotmarktpreise 1:1 an Endverbraucher:innen durchgereicht werden. Dies kann bei hohen Strompreisspitzen, bspw. im Falle einer erneuten Energiepreiskrise, zu hohen Kosten und erodierender Akzeptanz bei Stromverbrauchenden führen. Aus diesem Grund sind Elemente der Preisabsicherung sinnvoll. Zum Beispiel, könnte in Stromverträgen ein fixer Preis pro kWh für einen bestimmten Lastgang vereinbart werden. Wenn der tatsächliche Stromverbrauch von diesem Lastgang abweicht, dann würde die Differenz zu Spotmarktpreisen abgerechnet. Hierdurch bestünden weiterhin Anreize für Flexibilisierung und Lastverschiebung. Gleichzeitig wäre für

⁵ Pressemitteilung der Agentur für Erneuerbare Energien (2023), Link: <https://www.unendlich-viel-energie.de/presse/pressemitteilungen/erneuerbare-energien-in-deutschland-zwischen-akzeptanz-und-unsicherheit> (abgerufen: 27.02.2024)

die Stromverbrauchenden eine Preisabsicherung gegeben. Sie könnten bei Strompreisspitzen und reduziertem Verbrauch unter den vereinbarten Lastgang sogar von deutlichen Stromkostengutschriften durch Rückzahlungen vom Spotmarkt profitieren.⁶

Der Umbau und die Ausstattung der Messstelle mit einem Smart Meter ist Grundvoraussetzung für einen dynamischen Tarif. Hierbei braucht es eine **sinnvolle Ausgestaltung der Vorgaben** (v.a. reduzieren und vereinfachen), um Ressourcenaufwand bei Messstellenbetreibern zu optimieren. Aktuell zeigt sich im Markt, dass es u.a. an einheitlichen Verfahren für den Kundenwechsel zum Beispiel bei Mieterstromprojekten mangelt. Mit der "Mitteilung Nr. 37 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation" der Bundesnetzagentur sollten diese Prozesse eigentlich standardisiert werden. Derzeit laufen Kundenwechsel bei Mieterstromprojekten in jedem Netzgebiet jedoch unterschiedlich ab. Dies geht bei den durchführenden Unternehmen mit sehr hohem Aufwand einher. Insbesondere beim virtuellen Summenzähler sind die Prozessvorgaben der Verteilnetzbetreiber heterogen. Das führt zu erheblichen Mehraufwänden und Zeitverzögerungen. Die o.g. Konsultation wurde jedoch aufgrund von Bedenken einiger VNB auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Das **Konsultationsverfahren** sollte aus Sicht der EWS **schnellstmöglich wiederaufgenommen** werden, um baldmöglichst Datenaustauschformate einzuführen und standardisierte, massenfähige Geschäftsprozesse für Tarife und Produkte zu etablieren, die auf einem Smart Meter aufsetzen.

Best Practice und Innovationen fördern

Neben Vorteilen gibt es bei der Skalierung dynamischer Tarife auch Herausforderungen. Bei einer großflächigen Anwendung können dynamische Tarife langfristig zu einer **Erhöhung der Gleichzeitigkeit** des Stromverbrauchs führen, was sogar einen höheren Flexibilitätsbedarf zur Folge haben oder Netzprobleme verursachen könnte. Durch die veränderten Preise dynamischer Tarife kann es bei Verbraucher:innen zu zeitgleichen Entscheidungen ohne mögliche Mengensteuerung durch das EVU bzw. den Markt kommen. Infolge dessen wird in einigen Stunden teilweise **mehr oder auch weniger Flexibilität** erbracht, als das EVU geplant bzw. prognostiziert hat. Dies könnte wiederum zu zusätzlichen Bilanzkreisabweichungen und Regelleistungsbedarfen inklusive der damit verbundenen Mehrkosten führen.

Diese Punkte deuten darauf hin, dass in Zukunft ein **zunehmend komplexes Zusammenspiel** im Stromsystem erfolgen wird. Die zunehmende Komplexität wurde bereits vielfältig in Studien und Untersuchungen analysiert⁷, die weiter fortgeführt und vertieft werden sollten. Zeitgleich besteht noch wenig praktische Erfahrungen in der Energiewirtschaft bzw. bei EVU mit dynamischen Stromtarifen und Netzentgelten. Um das Sammeln von Erfahrungen und vielfältigen Best Practices zu ermöglichen, ist es sinnvoll, zunächst mit einem **großen Lösungsraum zu beginnen und Neuentwicklungen und Innovationen zuzulassen** (siehe bspw. die Vielfältigkeit aktueller Marktangebote mit einem dynamischen Stromtarif). Hier sollte es zum Beispiel die Möglichkeit ergänzender Kommunikationssignale von EVU in Richtung Endverbraucher:innen geben. Langfristig sind jedoch **standardisierte Kommunikationswege** notwendig, insbesondere zwischen Verbraucher:innen, Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen. Dyna-

⁶ Neon Neue Energieökonomik (2023): Stromtarife für Preissicherheit und Flexibilität, Link: <https://neon.energy/Neon-Dynamischer-Tarif.pdf> (abgerufen: 27.02.2024)

⁷ Siehe Beispiel Studie des UBA: Strommarkt und Klimaschutz: Transformation der Stromerzeugung bis 2050 – Abschlussbericht, Link: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-02-17_cc_08-2021_transformation_stromerzeugung_2050_0.pdf (abgerufen: 04.03.2024)

mische Tarife sollten auch auf andere Märkte und Preisindizes (z.B. kontinuierlicher Intra-Day-Markt) referenzieren dürfen. Nach einer gewissen Praxisphase sollten die gesammelten Erfahrungen ausgewertet und geprüft werden, mit dem Ziel, die Vorgaben 2027 / 2028 im EnWG zu konkretisieren.

Zusätzlich müssen auch die **Vorgaben der Festlegung der BNetzA zu §14a EnWG berücksichtigt** werden, die die Komplexität weiter erhöhen: Netzbetreiber können bei Gefährdung der Netzsicherheit den Stromverbrauch von neuen steuerbaren Verbrauchern (bspw. Wärmepumpen oder Batteriespeichern) der Endkunden reduzieren, die im Gegenzug pauschale Netzentgeltreduktionen erhalten. Aus Perspektive der Flexibilisierung des Gesamtsystems ist es **sinnvoll, zeitvariable und perspektivisch dynamische Netzentgelte mit dynamischen Stromtarifen** zu kombinieren. Dies ermöglicht es Stromverbraucher:innen sowohl Entwicklungen auf dem Strommarkt als auch im Stromnetz zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte auch für die Netzbetreiber eine Planungssicherheit erhalten bleiben hinsichtlich der Refinanzierung der Netzkosten. Ein System dynamischer Stromtarife sollten so ausgestaltet sein, dass Netzbetreiber weiterhin die Größenordnung der Mittel, die durch Netzentgelte finanziert werden, im Vorhinein abschätzen können.

Parallel zum Hochlauf dynamischer Tarife sollte die **Netzverträglichkeit bei einer großflächigen Nutzung untersucht** werden, um negative Auswirkungen auf das Verteilnetz möglichst zu vermeiden. Hierbei sollten auch unterschiedliche **Ausgestaltungsmöglichkeiten von Netzentgelten** einschließlich dynamischer Signale untersucht werden. Ebenso benötigt der Netzbetreiber im Falle von Netzüberlastungen im Zuge einer stärkeren Dynamisierung entsprechende Möglichkeiten, diesem kurzfristig entgegenzuwirken (z.B. mithilfe von positiver und negativer Regelenergie).

Die Verbreitung dynamischer Stromtarife sollte durch weiteren **Hemmnisabbau** und Entwicklung weiterer **Anreize für flexiblen Stromverbrauch ergänzt** werden, um das volle Potenzial an Flexibilität für die Integration fluktuierender Erneuerbarer Energien zu nutzen. Hierzu ist bspw. die Neukonzeption der Netzentgeltsystematik notwendig, u.a. um stärkere Anreize für einen flexiblen Stromverbrauch zu setzen. Für denkbar halten wir hier den Übergang zu einer **Dynamisierung der Netzentgelte**.

EWS-Positionspapier zu dynamischen Stromtarifen



Ansprechpartner

Peter Ugolini-Schmidt
Energiepolitischer Sprecher
EWS Elektrizitätswerke Schönau eG

Fon: +49 162 136 46 30
E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de

Reemt Heuke
Senior Manager Public Affairs / Energiepolitik
EWS Elektrizitätswerke Schönau eG

Fon: +49 174 1951417
E-Mail: reemt.heuke@ews-schoenau.de